



Niederschrift

über die

25. Gemeinderatssitzung

Am: 22.04.2025
Beginn: 20:00 Uhr

im: Gemeindeamt Stumm
Ende: 22:15 Uhr

Anwesend: Ing. Franz Kolb
Mag. (FH) Hans Peter Hollaus
Georg Wechselberger
Andreas Kohlhuber
Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl
Markus Als
Robert-Anton Steiner
Thomas Angerer
Mag. phil. Julia Ruech
Patrick Höllwarth
Georg Ebster
Ludwig Glaser
Simon Kröll

Abwesend: -

Schriftführung: Mag. Anja Sterzinger

Zuhörer: ja

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Projektvorstellung Panoramabau
- 3) Rückwidmung Gp. 3
- 4) Bebauungsplan Gp. 461
- 5) Bebauungsplan Gp. 142/1
- 6) Ansuchen Ziller Galerie
- 7) Friedhof Urnen
- 8) Rückwidmung Gp. 411/1 von Sonderfläche Feriendorf in Freiland
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt „Rückwidmung Gp. 411/1 von Sonderfläche Feriendorf in Freiland“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm den Dringlichkeitsantrag „Rückwidmung Gp. 411/1 von Sonderfläche Feriendorf in Freiland“ mit elf Ja Stimmen und zwei Nein- Stimmen (Georg Wechselberger, Simon Kröll) auf die Tagesordnung unter To 8 zu nehmen.

Gv Wechselberger stellt den Dringlichkeitsantrag die Widmung der Gp. 411/1 auf Widmung Sonderfläche Tourismus (Anmerkung: Tourismusgebiet) abzuändern.

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag des Gv Wechselberger die Widmung der Gp. 411/1 auf Widmung Sonderfläche Tourismus abzuändern wird mit sechs Ja- Stimmen und sieben Nein Stimmen (Franz Kolb, Hans Peter Hollaus, Ludwig Glaser, Patrick Höllwarth, Markus Als, Andreas Kohlhuber, Anton Steiner) abgelehnt.

Die neue Tagesordnung wird vom Bürgermeister, wie folgt verlesen:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Projektvorstellung Panoramabau
- 3) Rückwidmung Gp. 3
- 4) Bebauungsplan Gp. 461
- 5) Bebauungsplan Gp. 142/1
- 6) Ansuchen Ziller Galerie
- 7) Friedhof Urnen
- 8) Rückwidmung Gp. 411/1 von Sonderfläche Feriendorf in Freiland
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu Punkt 2) Projektvorstellung Panoramabau

Herr Schlechter und DI Gasteiger stellen das Projekt auf der Gp. 502/1 vor. Geplant ist ein Gebäude mit Geschäftsfläche und 15 Wohnungen, wobei 9 Wohnungen mit Wohnbauförderung geplant sind. Das vereinbarte Baurecht läuft auf 85 Jahre, wobei der Baurechtszins bis an das Ende geht. Pro Wohnung ist ein Stellplatz vorgesehen. Bezüglich der Geschäftsfläche wird noch ein Käufer gesucht. Laut Projektant ist es Ziel, dass die Gemeinde bei der Vergabe mitsprechen kann. Die

wohnbauegförderten Wohnungen können laut ihm zur Gänze von der Gemeinde vorgeschlagen werden.

zu Punkt 3) Rückwidmung Tb. Gp. 3

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die tatsächliche Nutzung der Fläche widergespiegelt werden. Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die Umwidmung in Freiland liegt vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idF LGBl. Nr. 6/2025, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 931-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 3 KG 87120 Stumm (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:
Umwidmung Grundstück 3 KG 87120 Stumm rund 1692 m² von Sonderfläche sonstige land-oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen: SLG-4 Hackschnitzzellager in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 4) Bebauungsplan Gp. 461

Der Bürgermeister erklärt eingangs, dass für den geplanten Dachgeschossausbau beim Gasthof Nester ein Bebauungsplan aufgrund der Bebauungsregeln notwendig ist. Das Projekt „Zum Nester – Dachgeschossausbau“ sieht eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes vor. Die Firsthöhe des neuen Dachgeschosses beträgt 10,57 m und bleibt damit unter der des Hauptdachs (12,10 m), während die Traufhöhe am Dorfplatz mit 8,98 m etwa der mittleren Ortganghöhe des Bestanddachs entspricht. Die innere Raumaufteilung umfasst mehrere Wohn- und Nutzflächen, mit optimierten Grundrissen für eine effiziente Nutzung des zusätzlichen Raums. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Betten zur touristischen Nutzung.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 4, einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Armin Autengruber (Raumordnung Tirol) ausgearbeiteten Entwurf vom 25.03.2025, Zahl BEB 47-2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 461 KG Stumm, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 23.04.2025bis einschließlich 22.05.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm ihre Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 5) Bebauungsplan Gp. 142/1

Der Bürgermeister erklärt eingangs, dass für den geplanten Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus der Familie Haun ein Bebauungsplan aufgrund der Bebauungsregeln notwendig ist. Aufgrund der Grundstücksgröße ist das Planungsgebiet gemäß der ergänzenden Festlegung zu den Bebauungsregeln zur Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtet.

Der geplante Neubau umfasst eine zusätzliche Wohnnutzfläche von 148 m², womit sich die gesamte Wohnfläche auf 299 m² erhöht. Das Gebäude erstreckt sich über drei oberirdische Geschosse im Bestand und zwei oberirdische Geschosse im Neubau und ein Untergeschoss. Die geplanten Baumaßnahmen beinhalten den Anbau neuer Wohnräume, eine Erweiterung der Lagerflächen sowie die Errichtung einer Garage und eines Carports. Mit dem gegenständlichen Projekt wird Wohnraum für die Familie geschaffen.

Nach reger Diskussion wird von Herrn Haun Richard versprochen, dass ein 1,50 m breiter Grundstreifen der Gp. 142/1 für einen Gehsteig an die Gemeinde Stumm abgetreten wird. In den nächsten Tagen soll hierzu ein Vertrag ausgearbeitet werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 5, einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Armin Autengruber (Raumordnung Tirol) ausgearbeiteten Entwurf vom 26.03.2025, Zahl BEB 48-2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 142/1 KG Stumm, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 23.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm ihre Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 6) Ansuchen Ziller Galerie

Die Ziller Galerie plant im Juli ein Kunstprogramm für Kinder und ersucht den Gemeinderat um eine Unterstützung in Höhe von € 1.500,-.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Kinder Kunst Tage der Ziller Galerie mit einer Summe von € 1.500,- zu unterstützen.

zu Punkt 7) Friedhof Urnen

Der Bürgermeister berichtet von den Urnennischen in Ried. Eine ähnliche Variante soll in Stumm errichtet werden, da sich die Urnenstelen nicht bewährt haben. Die Urnennischen sind aus Fertigbetonelementen, welche mit Tafeln bestückt werden. Die Gemeinderäte werden aufgefordert, sich auf den Friedhöfen umzusehen, welche Varianten gewünscht sind. Zudem sollen Angebote eingeholt werden.

zu Punkt 8) Rückwidmung Gp. 411/1 von Sonderfläche Feriendorf in Freiland

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.08.2009 wurde erstmalig die Umwidmung im Teilbereich der Gp. 411 (nunmehr Gp. 411/1) von 5000 m² Freiland in Sonderfläche Feriendorf gem. § 43 Abs. 1 TROG 2006 beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt sowie kundgemacht. Gemäß § 43 Abs. 6 TROG hat die Gemeinde die Sonderfläche aufzuheben, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Widmung erteilt wird. Ein Bauvorhaben wurde innerhalb der Befristung nicht eingebracht.

Im Zuge der Anpassungen des Flächenwidmungsplanes an das örtliche Raumordnungskonzept gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011, welcher innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des öffentlichen Raumordnungskonzeptes durchzuführen sind, wurden in einer Gemeinderatssitzung am 11.04.2016 mehrere Rückwidmungsflächen im Tagesordnungspunkt 12. behandelt. Darunter auch die obgenannte Widmung. Die Rückwidmung in Freiland wurde mehrheitlich abgelehnt.

Am 21.07.2017 wurde bei der Gemeinde Stumm eine Einreichung Neubau Ferienwohnhaus eingebracht. Aufgrund der Übertragungsverordnung im Zusammenhang mit gewerblichen Verfahren wurde der Baubescheid vom 08.05.2018 von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erlassen.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 110/2019 wurde eine eigene Widmungskategorie Sonderfläche für Chaletdörfer normiert. Ein Chaletdorf ist ein Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen, welches aus zumindest fünf Chalets besteht. Ein Chalet selbst, ist ein frei stehendes Gebäude mit jeweils höchstens 25 Betten.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01.12.2022, Zl. V93/2021-13 erging erstmalig eine Judikatur zur Aufhebung von Sonderflächen gemäß § 43. Abs. 5 TROG idF LGBl. Nr. 27/2006. Aus diesem Erkenntnis geht hervor, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung bestehende Sonderflächen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 vom Gemeinderat aufzuheben sind, wenn die Fünf-Jahres-Frist abgelaufen ist, bzw. weil die Realisierung des Bauvorhabens offensichtlich nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgt ist bzw. nicht anhängig gemacht

wurde. Eine solche Rückwidmung steht nicht in der Disposition des Verordnungsgebers (= Gemeinderat), sondern ergibt sich die Verpflichtung, die entsprechende Verordnung wieder aufzuheben und die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wiederherzustellen, direkt aus dem Gesetz. Ein Unterlassen der gesetzlich normierten Handlungspflicht und dadurch das wissentliche Aufrechterhalten von gesetzwidrigen Zuständen kann zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen. Durch die Veröffentlichung der höchstgerichtlichen Entscheidung und Mitteilung durch das Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Bau- und Raumordnung geht das Vorbringen der Gutgläubigkeit ins Leere.

Aufgrund eines Schreibens, dass seit Erteilung der Baubewilligung auf dem obgenannten Grundstück kein weiteres Objekt errichtet wurde und sohin die Fläche nicht innerhalb der Frist widmungskonform bebaut wurde, erging eine Stellungnahme am 01.10.2024 der Abteilung Bau- und Raumordnung, dass gegenständlich sämtliche Betten in einer Einheit errichtet wurden und der ursprünglich angedachte Widmungszweck nicht erreicht worden ist, weshalb gemeindeseitig eine Änderung des Flächenwidmungsplanes auf den tatsächlichen Bestand angestrebt werden sollte. Daher wurde umgehend seitens der Gemeinde ein Verfahren im efwp zur Umwidmung eingeleitet. Seitens des Raumplaners wurde nach Durchsicht des Bauaktes die Widmung § 43 Sonderfläche Gastgewerbebetrieb mit 40 vorgeschlagen, da das derzeitige Gebäude 8 Appartements mit 36 Betten aufweist. Diese Widmung entspricht dem tatsächlichen Bedarf und würde vier weitere Betten zulassen. Der Eigentümer wurde daraufhin verständigt, lehnte diese Widmungsanpassung jedoch mit der Begründung ab, dass er mit dieser Widmung beschränkt werden würde.

Ausgehend von dem obgenannten Erkenntnis und den zwei Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnung (08.04.2025 und 22.04.2025), wobei zusammengefasst erläutert wird, dass aufgrund der besonderen Umstände (Eigentümer lehnt Widmung auf den tatsächlichen Bestand ab), für eine Widmungsanpassung nicht von einer Mehrheit im Gemeinderat ausgegangen werden kann, ist die Widmung aufzuheben und die Gemeinderäte sind von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufhebung der Sonderfläche entsprechend zu informieren. Die Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnung wurden den Gemeinderäten umgehend per Mail zugestellt.

Festgehalten wird weiters, dass bei Einbringen eines neuerlichen Bauansuchens, dieses aufgrund einer gesetzwidrigen Verordnung, durch Parteien anfechtbar ist. Es besteht zwar ein Bebauungsplan, jedoch ist die Verordnung für die Flächenwidmung, wie oben beschrieben durch Fristablauf, gesetzwidrig.

Nach der gesetzlich durchzuführenden Rückwidmung ist die erneute Änderung/Anpassung der Widmung unter den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen möglich. Seitens des Eigentümers besteht der Wunsch für eine Umwidmung in Tourismusgebiet.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 8 Ja Stimmen, zwei Nein Stimmen (Georg Wechselberger, Simon Kröll), drei Enthaltungen (Michael Möderl, Julia Ruech, Thomas Angerer) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idF LGBl. Nr. 6/2025, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 931-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 411/1 KG 87120 Stumm (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung Grundstück 411/1 KG 87120 Stumm rund 4957 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SFd Feriendorf in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Nachtrag vom 12.04.2025: Gv Möderl teilt mittels Mail vom 10.04.2025 mit, dass er folgenden Nachtrag wünscht: „Im Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau und Raumordnung wurde angemerkt, dass wenn eine Widmungsanpassung an den Bestand angestrebt wird, die Ziele der Raumordnung einzuhalten sind. Somit ist auch eine Widmungsanpassung eine Option. Im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft wurde mitgeteilt, dass eine Änderung der Widmung (z.B. in Sonderfläche Gasthof) angestrebt werden sollte. Michael Möderl ist eine Umwidmung - wie von der BH empfohlen - lieber als eine Rückwidmung und enthält sich deswegen der Stimme.“)

zu Punkt 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. Caritas Kindergarten Förderung eines Kindes
- II. Schwimmbadzaun und Öffnungszeiten werden besprochen.
Der Bürgermeister informiert, dass die Freizeitanlagen am Schwimmbad künftig separat eingezäunt und mit einem eigenen Zugang versehen werden. Auf Anregung von GV Wechselberger bezüglich vergangener Probleme wird diskutiert, dass die Freizeitanlagen in Zukunft abgesperrt werden sollen.
- III. 90' Feier Ebster Hansl 29.04.2025, Spende wird besprochen
- IV. Am 18.05.2025 findet ein Flohmarkt des Klimabündnis am Pavillon statt.
- V. Pro Bike Termin 25.04.2025
- VI. Anfrage GV Möderl per Mail vom 22.04.2025
 - Warum hat sich der geplante Start des LWL-Ausbaus verzögert?
 - Wann ist aktuell der Start für den LWL-Ausbau geplant?
 - Wie lange wird der LWL-Ausbau, um das gesamte Gemeindegebiet zu erschließen, dauern?
 - Wurde eine Pönale bei Nichteinhaltung der Termine vereinbart?Der Bürgermeister antwortet, dass der Ausbau sich aufgrund A1 verzögert und diese jetzt einen Start für das zweite Halbjahr 2025 bekannt gegeben haben. Eine Finalisierung wurde seitens der A1 nicht bekannt gegeben. Pönalen wurden nicht vereinbart.
- VII. Antrag: GV Möder Spiegel - Raika-Kreuzung:
Der Gemeinderat möge die Errichtung eines Spiegels zur verbesserten Verkehrssicherheit bei der Raika-Kreuzung beschließen.
Der Bürgermeister berichtet, dass heute ein Gespräch mit Hollaus Günther stattfand und derzeit eine Kreuzungsumplanung durchgeführt wird. Im Zuge dessen soll der Spiegel mitbedacht werden. Diskutiert werden die Parkflächen.
- VIII. Termin Raumordnungsausschuss 29.04.2025, 09:00 Uhr

- IX. Anfrage „Bluamsuch“ - Besprochen wird, dass die verwaltungsrechtliche Seite betreffend der Weideservitute durch die Agrarbehörde abgeschlossen wurde. Für eine endgültige Löschung im Grundbuch muss jedoch noch abgeklärt werden, ob Ansprüche nach dem ABGB, sohin zivilrechtliche Servitute, bestehen. Herr Steinlechner berichtet von den bisherigen Verfahren und das seiner Ansicht nach der Umgang der Gemeinde, mit dieser Thematik, nicht der richtige Weg ist. GV Wechselberger möchte die bislang angefallenen Rechtsanwaltskosten wissen. Der Vizebürgermeister hält fest, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und endgültige Auskünfte erst nach Abschluss des Verfahrens gegeben werden können.
- X. Der Vizebürgermeister spricht den Weg auf der Parzelle 119/6 an. Dieser ist im Raumordnungskonzept eingetragen und war Grundlage für das öffentliche Interesse für die Umwidmung des Reitstalles. Er wurde bereits mehrmals von Bürgern angesprochen, dass der Weg versperrt ist. Der Bürgermeister schlägt vor am 29.04.2025 mit dem Eigentümer zu sprechen.
- XI. Energiegemeinschaftsmitglieder sollen sich bei dem Vizebürgermeister melden.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, bedankt sich der Bürgermeister bei den Anwesenden und beendet die Sitzung um 22:15 Uhr und lädt zum gemeinsamen Abendessen ein.

Ende: 22:15 Uhr

ggg.




